



RECHTSANWALTSKAMMER
Braunschweig

RECHTSANWALTSKAMMER
für den
Oberlandesgerichtsbezirk
Braunschweig

Lessingplatz 1
38100 Braunschweig

Telefon 0531 1 23 35 0
Fax 0531 1 23 35 66

info@rak-braunschweig.de
www.rak-braunschweig.de

Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
21.05.2025



Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit lade ich zur Kammerversammlung ein, am

Mittwoch, 21.05.2025
um 15.00 Uhr
in Braunschweig
in den Seminarraum der Geschäftsstelle des Kammergebäudes, Lessingplatz 1

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Mitteilung des Wahlergebnisses der Vorstandswahl 2025 und Vorstellung des neuen Vorstandes sowie Verabschiedung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
3. Jahresbericht des Präsidenten für das Kalenderjahr 2024
4. Aussprache zum Jahresbericht
5. Kassenbericht 2024 (Seite 5)
6. Bericht der Kassenprüferinnen
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2025
8. Aussprache zum Kassenbericht
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
10. Beschlussfassung über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit einer Sonderumlage für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des Elektronischen Anwaltspostfachs gem. § 31a BRAO durch die BRAK (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) für 2026
11. Beschlussfassung über den Haushalt 2026 und Festsetzung der Kammerbeiträge 2026 nach Höhe und Fälligkeit (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) (Seite 8)
12. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer (Seite 11)



13. Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der eigenen Fachanwaltsausschüsse gem. § 17 FAO für die Fachausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Medizinrecht, Miet- und WEG-Recht, Strafrecht und Verkehrsrecht (Seite 16)
14.
 - (1) Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Celle und Oldenburg über die Bildung gemeinsamer Fachanwaltsanschüsse nach § 18 FAO für die Fachausschüsse Agrarrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Sportrecht und Migrationsrecht (Seite 17)
 - (2) Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle, Oldenburg und Schleswig-Holstein über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gem. § 18 FAO für den Fachausschuss Vergaberecht (Seite 19)
 - (3) Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig, Celle, Oldenburg und Schleswig-Holstein über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gem. § 18 FAO für den Fachausschuss Urheber- und Medienrecht (Seite 22)
 - (4) Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig, Celle und Oldenburg über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gem. § 18 FAO für den Fachausschuss Internationales Wirtschaftsrecht (Seite 26)
 - (5) Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig, Celle und Oldenburg und Schleswig-Holstein über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses gem. § 18 FAO für den Fachausschuss Informationstechnologie (Seite 28)
15. Beschlussfassung über die Neufassung der Vereinbarung der Rechtsanwaltskammern Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für die Fachanwaltsanträge (Seite 31)
16. Beschlussfassung über eine Gebührenordnung für Aufsichts- und Einspruchsverfahren (Seite 32)
17. Verschiedenes



Erläuterungen

zu TOP 5

Auf den anliegenden Kassenbericht des Schatzmeisters wird hingewiesen (Seite 5).

zu TOP 10

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, für die Kosten zur Weiterentwicklung und den Betrieb des elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eine Sonderumlage in Höhe von 74,00 € zu beschließen, welche am 01.02.2026 fällig ist und von allen Mitgliedern zu zahlen ist, die am 01.01.2026 als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt / Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt oder Berufsausübungsgesellschaft bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig zugelassen waren. Dies entspricht dem Betrag, den die Bundesrechtsanwaltskammer gem. Beschlussfassung in der Hauptversammlung am 09.05.2025 voraussichtlich im Jahre 2026 von den regionalen Rechtsanwaltskammern pro Mitglied erheben wird. Sind die aus der Umlage 2026 erhobenen Beiträge höher, als der an die Bundesrechtsanwaltskammer pro Mitglied abzuführende Betrag, wird der Differenzbetrag gesondert verwahrt und im folgenden Jahr verwendet. Sind die aus der Umlage erhobenen Beiträge niedriger als der an die Bundesrechtsanwaltskammer pro Mitglied abzuführende Betrag, wird der Differenzbetrag aus dem Kammervermögen entnommen.

zu TOP 11

Auf den anliegenden Haushaltsvoranschlag 2026 wird hingewiesen.

Der Vorstand schlägt der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für 2026 auf 375,00 € festzusetzen. Er ist fällig am 01.04.2026.

Ihr

Dr. Peter Beer

Präsident der Rechtsanwaltskammer



TOP 5
Kassenbericht 2024
Rechtsanwaltskammer Braunschweig

I. Einnahmen

1. Bestand lfd. Konten	504.212,93 €
2. Kammerbeiträge	565.284,89 €
3. Zulassungs- und Vertretungsgebühren	
a) Zulassungen § 4 BRAO	3.800,00 €
b) anderw. Zulassung -extern-	2.000,00 €
c) Vertreterbestellung	120,00 €
d) Verlängerung der Vertreterbestellung	-
e) Anwaltsausweis	6.180,00 €
f) Gebühren Zulassung BAG	750,00 €
g) Gebühr Kanzleipflichtbefreiung	-
h) Zulassung Syndikusrechtsanwälte	10.200,00 €
i) Zulassungsrücknahme /Widerruf	400,00 €
j) Gebühr VDB-Karte	30,00 €
4. Antrag Gleichwertigkeitsprüfung	-
5. Fachanwaltsgebühren	6.650,00 €
6. Begabtenförderung	2.900,00 €
7. Prüfungswesen	11.430,00 €
8. Zwangsgelder	3.000,00 €
9. Bußgelder Geldwäscheaufsicht	1.064,00 €
10. Seminare	36.975,00 €
11. Anwaltsgericht	6.422,00 €
12. Zinsen	1.584,47 €
13. Sonstige Erträge	598,58 €
14. beA-Umlage	127.058,00 €
15. Mieteinnahmen	11.880,00 €
16. Einnahmen Mietnebenkosten	7.260,00 €
17. Erträge Wertpapierdepot	3.763,50 €
Einnahmen Gesamt	1.313.563,37 €

II. Ausgaben

1. Erbbauzins	16.571,80 €
2. Nebenkosten	23.327,72 €
3. Abfallbeseitigung	1.905,09 €
4. Instandhaltung Immobilie Lessingplatz 1	3.236,13 €
5. Reinigung	10.878,18 €
6. Ausgaben Gerichtsverfahren	-



7. Abwickler	15.041,73 €
8. Versicherungen	6.058,52 €
9. Beiträge Berufsgenossenschaft	857,92 €
10. Beitrag Verband europ. Rechtsanwaltskammern	1.012,00 €
11. Beiträge BRAK	83.040,00 €
12. Beitrag Deutscher Juristentag	500,00 €
13. Beitrag Verband der Freien Berufe	1.280,25 €
14. beA-Umlage an BRAK	128.020,00 €
15. Geschenke, Bewirtungskosten, Repräsentationskosten	8.853,68 €
16. Reparatur und Instandhaltung	198,63 €
17. Sonstige betriebliche Aufwendungen	117,59 €
18. Kammerrundschreiben	5.737,64 €
19. Vorstand	42.697,28 €
20. ZV-Kosten	252,30 €
21. Porto	2.847,80 €
22. Prüfungswesen / Ausbildung	18.968,20 €
23. Begabtenförderung Auszahlung	2.900,00 €
24. Sonstige Reisekosten	3.750,34 €
25. Telefon	3.479,24 €
26. Büroeinrichtung	4.598,94 €
27. Bürobedarf	2.052,32 €
28. Zeitschriften, Bücher	7.405,71 €
29. Satzungsversammlung	-
30. Kosten des Geldverkehrs	1.543,12 €
31. EDV / Homepage	26.068,21 €
32. Fachanwaltschaften	4.384,34 €
33. Referendararbeitsgemeinschaften	44.354,72 €
34. Hülfskasse	8.650,00 €
35. Anwaltsausweis Ausgaben	4.221,68 €
36. Kammerversammlung	50,71 €
37. Gehälter	332.644,70 €
38. Personalkosten	4.515,27 €
39. Datenschutzbeauftragter	-
40. Sterbegelder	-
41. Wartungskosten für Hard- und Software	-
42. Anwaltsgericht Entschädigungen	4.532,33 €
43. Miete Kopierer	2.671,70 €
44. Seminaerausgaben	45.690,92 €
45. Fortbildungskosten	115,00 €
46. Betriebsausflug	615,70 €
47. Spenden	2.500,00 €
Ausgaben Gesamt	878.147,41 €



Bestandsnachweis

Einnahmen 2024	1.313.563,37 €
Ausgaben 2024	878.147,41 €
Bestand per 31.12.2024	435.415,96 €

ausgewiesen durch:

Kasse	2.942,64 €
Postbank Sparcard	83.092,71 €
NORD/LB 455 915	172.216,66 €
Nord LB Kapital Plus Business	10.687,27 €
Nord LB beA-Umlage (Sonderkonto)	10.542,24 €
VW-Bank 6500059271	48.447,09 €
Wertpapierdepot	107.487,35 €
	435.415,96 €

Die Kasse und alle dazugehörigen Belege und Journale wurden am 26.02.2024 geprüft. Beanstandungen sind nicht zu erheben.

A. von Gronefeld, Rechtsanwältin und Notarin | I. Warneboldt, Rechtsanwältin



TOP 11 – Beschlussvorlage Haushaltsvoranschlag 2026 Rechtsanwaltskammer Braunschweig

I. Einnahmen

1. Bestand lfd. Konten auf der Grundlage Jahresabschluss 2024	435.415,96 €
2. Kammerbeiträge	560.000,00 €
3. Zulassungs- und Vertretungsgebühren	
a) Zulassung § 4 BRAO	4.400,00 €
b) anderweitige Zulassung -extern-	2.000,00 €
c) Vertreterbestellung	120,00 €
d) Anwaltsausweis	6.000,00 €
e) Zulassung Berufsausübungsgesellschaften	2.250,00 €
f) Gebühr Kanzleipflichtbefreiung	30,00 €
g) Zulassung Syndikusrechtsanwälte	12.000,00 €
h) Zulassungsrücknahme /Widerruf	600,00 €
i) Gebühr VDB-Karte	30,00 €
j) Gebühren in Aufsichtsverfahren	6.000,00 €
4. Fachanwaltsgebühren	6.000,00 €
5. Prüfungswesen	12.000,00 €
6. Zwangsgelder	7.000,00 €
7. Seminare	40.000,00 €
8. Anwaltsgericht	8.000,00 €
9. Zinsen	1.600,00 €
10. Sonstige Erträge / Mahngebühren	600,00 €
11. beA-Umlage	125.800,00 €
12. Mieteinnahmen	7.000,00 €
13. Einnahmen Mietnebenkosten	5.000,00 €
14. Erträge Wertpapierdepot	3.800,00 €
Einnahmen Gesamt:	1.245.645,93 €

II. Ausgaben

1. Erbbauzins	16.571,80 €
2. Nebenkosten	25.000,00 €
3. Abfallbeseitigung	2.000,00 €
4. Instandhaltung Immobilie	30.000,00 €
5. Reinigung	11.000,00 €
6. Ausgaben Gerichtsverfahren	1.000,00 €
7. Abwickler	50.000,00 €



8. Versicherungen	6.500,00 €
9. Beiträge Berufsgenossenschaft	900,00 €
10. Beitrag Verband europ. Rechtsanwaltskammern	1.012,00 €
11. Beiträge BRAK	85.000,00 €
12. Beitrag Deutscher Juristentag	500,00 €
13. Beitrag Verband der freien Berufe	1.300,00 €
14. beA-Umlage	125.800,00 €
15. Geschenke, Bewirtungskosten, Repräsentationskosten	9.000,00 €
16. Reparatur und Instandhaltung (Inventar)	8.000,00 €
17. Sonstige betriebliche Ausgaben	2.000,00 €
18. Kammerrundschreiben	5.800,00 €
19. Vorstand	50.000,00 €
20. ZV-Kosten	300,00 €
21. Porto	3.000,00 €
22. Prüfungswesen / Ausbildung	20.200,00 €
23. Sonstige Reisekosten	4.500,00 €
24. Telefon	3.500,00 €
25. Büroeinrichtung	3.500,00 €
26. Bürobedarf	2.200,00 €
27. Zeitschriften, Bücher	7.000,00 €
28. Satzungsversammlung	350,00 €
29. Kosten des Geldverkehrs	1.550,00 €
30. EDV / Homepage	27.000,00 €
31. Fachanwaltschaften (Entschädigungen)	5.000,00 €
32. Referendararbeitsgemeinschaften	46.000,00 €
33. Hilfskasse	8.700,00 €
34. Anwaltsausweis Ausgaben	4.300,00 €
35. Kammerversammlung	100,00 €
36. Gehälter	360.000,00 €
37. Personalkosten	5.000,00 €
38. Datenschutzbeauftragter / Datenschutz	500,00 €
39. Sterbegelder	2.500,00 €
40. Wartungskosten für Hard- und Software	5.500,00 €
41. Anwaltsgericht Entschädigung	6.000,00 €
42. Miete Kopierer	3.000,00 €
43. Seminar Ausgaben	40.000,00 €
44. Fortbildungskosten	200,00 €
45. Betriebsausflug	770,00 €
46. Geschäftsführerkonferenz 2026	10.000 €
47. Rückstellung	243.592,16 €

Ausgaben Gesamt 1.245.645,96 €



Haushaltsvoranschlag 2026

Der Aufwand des Haushaltsvoranschlages beruht im Wesentlichen auf den Zahlen des Kassenberichts 2024.

Im Haushaltsvoranschlag wiederum aufgenommen, wurde die Sonderumlage für das elektronische Anwaltspostfach, die an die Bundesrechtsanwaltskammer weiterzuleiten ist. Dazu muss ein gesonderter Beschluss der Kammerversammlung gefasst werden. Wir haben als Grundlage für die Erhebung eine Umlage von 74,00 € pro Mitglied berechnet.

Die Unterhaltskosten für das Gebäude bewegen sich im üblichen Rahmen. In 2025 und 2026 sind zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen im Keller und bei der Eingangstür erforderlich. Wir wollen deshalb für 2026 dafür 30.000 € Rückstellungen im Haushalt bilden.

Sorge bereitet die zunehmende Anzahl von Widerrufen und die damit verbundenen Belastungen der Kammer mit Kosten für die Abwicklung der Kanzleien. Den Kostensatz haben wir erhöhen müssen, bei sinkender Mitgliederzahl wird sich eine Erhöhung der Kammerbeiträge aus heutiger Sicht nicht vermeiden lassen.

Deshalb schlägt der Vorstand für das Rechnungsjahr 2026 eine Höhe des Kammerbeitrages von xxx € jährlich pro Kammermitglied vor.

Der Kammervorstand beantragt:

1. die für das Rechnungsjahr 2026 aus dem Haushaltsvoranschlag ersichtlichen Mittel zu bewilligen,
2. den Kammerbeitrag für das Jahr 2026, fällig am 01.04.2026, auf xxx € je Kammermitglied festzusetzen,
3. für das Jahr 2026 eine Sonderumlage für die Entwicklung, Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Anwaltspostfachs in Höhe von 74,00 € zu beschließen. Die Sonderumlage ist für jedes Mitglied zu zahlen. Sie ist am 01.02.2026 fällig und von jedem Mitglied zu zahlen, das am 01.01.2026 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Braunschweig ist.

Schlüter
Schatzmeister



TOP 12 – Beschlussvorlage

Geschäftsordnung

für die Rechtsanwaltskammer und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

geändert am 10.03.1962, 22.04.1981, 06.03.1991, 09.03.1994, 17.04.1996, 04.06.1998, 22.03.2006, 23.03.2008, 11.04.2018, 06.02.2019, 06.02.2019, zuletzt geändert und neu beschlossen durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Braunschweig am **02.04.2025** und durch die Kammerversammlung am **21.05.2025**

Die Versammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig hat in der Kammerversammlung vom **21.05.2025** aufgrund des § 89 Abs. 2 BRAO die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

Allgemeines

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 1

Die innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Braunschweig zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Rechtsanwaltskammer Braunschweig mit dem Sitz in Braunschweig.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Veröffentlichungen und Bekanntgaben der Rechtsanwaltskammer erfolgen in den Kammermitteilungen.

Die Kammermitteilungen werden in Papierform oder elektronisch per beA übermittelt. **Alle Mitglieder sollen zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse mitteilen.**

Kammerversammlungen

§ 4

Die ordentliche Kammerversammlung findet alsbald nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Kammerversammlung tagt am Sitz der Kammer. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort im Kammerbezirk beschließen.



Der Vorstand ist ermächtigt, zu beschließen, die Kammerversammlung als virtuelle Kammer-
sammlung oder als Hybridversammlung abzuhalten.

§ 5

Die Kammerversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten, muss ihre Namen jedoch der Kammerversammlung bis zum Beginn der Tagesordnung mitteilen. Bei Widerspruch eines Mitgliedes der Kammerversammlung entscheidet diese.

§ 6

Der Präsident kündigt die Kammerversammlung durch Veröffentlichung in der Kammermitteilung an. Die Ankündigungsfrist beträgt mindestens 6 Wochen.

Mit der Ankündigung fordert der Präsident die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt er eine Frist von mindestens 2 Wochen. Nur Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.

Der Präsident beruft nach Ablauf der Frist die Kammerversammlung ein. Die Einberufung ist unter Mitteilung der Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Kammerversammlung in den Kammermitteilungen bekannt zu machen.

Der Präsident kann die in den Absätzen 1., 2. und 4. genannten Fristen in dringenden Fällen abkürzen.

§ 7

Die ordnungsmäßig einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so reicht in einem weiteren Wahlgang die relative Stimmenmehrheit aus. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).

§ 8

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

- Vizepräsidenten
- Schriftführer
- Schatzmeister



vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen. Gegen diese Ordnungsrufe und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Versammlung ohne Erörterung.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung.

§ 10

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag ohne Erörterung.

§ 11

Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Über erhobenen Zweifel entscheidet die Versammlung. Die Abstimmung erfolgt durch Handerhebung.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Vorstand der Anwaltskammer

§ 12

Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern. Hierbei soll jeder Landgerichtsbezirk angemessen vertreten werden.

Vorstandswahlen

§ 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer elektronischer Wahl oder durch Briefwahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO).

Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am ersten des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis



der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.

Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmzahlen ersetzt (§ 69 Abs. 3 S. 3 BRAO).

Die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ist geringer als 12; dann hat eine Nachwahl unverzüglich stattzufinden.

Näheres regelt eine gesonderte Wahlordnung.

§ 14

Über den Verlauf der Kammerversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle über die Kammerversammlung können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 15

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zu allen Beratungspunkten Kammermitglieder oder sonstige Gäste hinzuziehen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbstständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen und Abteilungen gem. § 77 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu bilden.

Der Abteilungsvorsitzende ist berechtigt, die Ausfertigung von Abteilungsbescheiden allein zu unterschreiben.

Präsident und Präsidium der Anwaltskammer

§ 16

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlgängen.

Die Mitglieder des Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

Der Präsident wird in folgender Reihenfolge vertreten:

- Vizepräsidenten
- Schriftführer
- Schatzmeister



Der Präsident kann bei Verhinderung eines Mitgliedes des Präsidiums ein Mitglied des Kammervorstandes mit dessen Vertretung betrauen.

Bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums hat das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten zu erfüllen.

Die vorstehende Satzung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Dr. Beer
Präsident



TOP 13 – Beschlussvorlage

Entschädigungsregelung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
für die Mitglieder der eigenen Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
gemäß § 43c BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO

geändert und beschlossen gem. § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO durch Beschluss der Kammerversammlung am **21.05.2025**

§ 1

1. Jedes an der Prüfung eines Antrags beteiligte Fachausschussmitglied erhält von der Rechtsanwaltskammer je Antragsfall eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. ~~75,00 €~~ **150,00 €**. Für die Durchführung eines Fachgesprächs erhält jedes Mitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, ~~75,00 €~~ **150 €**.
2. Fahrtkosten werden gemäß Nr. ~~7300 VV RVG~~ **7003 VV RVG** in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Bei Benutzung eines Kfz wird der 1 ½-fache Satz des Kilometergeldes gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen erhält jedes Ausschussmitglied den 1 ½-fachen Satz entsprechend der in Nr. 7005 VV RVG in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Aufwandsentschädigung. Fahrtkosten und Sitzungsgelder sind gegenüber der Rechtsanwaltskammer Braunschweig geltend zu machen.
3. Die Entschädigungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gewährt.

§ 2

Diese Entschädigungsregelung tritt am ~~01.07.2008~~ **01.07.2025** in Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsregelung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Dr. Beer
Präsident



TOP 14 – Beschlussvorlage

(1) Vereinbarung

der Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung (FAO)

Beschluss des Kammervorstandes vom xxx

Präambel

Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgende Fachgebiete, für die die Rechtsanwaltskammer Celle geschäftsführend ist:

- Agrarrecht
- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Insolvenz- und Sanierungsrecht
- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht

Die Rechtsanwaltskammern Celle und Oldenburg bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgende Fachgebiete, für die die Rechtsanwaltskammer Celle geschäftsführend ist:

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Medizinrecht
- Miet- und WEG-Recht
- Strafrecht

Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgende Fachgebiete, für die die Rechtsanwaltskammer Braunschweig geschäftsführend ist:

- Gewerblicher Rechtsschutz
- Sportrecht

Die Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg bilden gemäß § 18 FAO gemeinsame Fachausschüsse für folgendes Fachgebiet, für das die Rechtsanwaltskammer Oldenburg geschäftsführend ist:

- Migrationsrecht



§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes an der Prüfung eines Antrages auf Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt beteiligte Fachausschussmitglied erhält von der Rechtsanwaltskammer des antragstellenden Mitglieds je Antragsfall eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 €.
- (2) Für die Durchführung eines Fachgesprächs erhält jedes Fachausschussmitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, 150 €.

§ 2 Sitzungsgeld und Fahrtkosten

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen erhält jedes Fachausschussmitglied den 1 ½-fachen Satz der in Nr. 7005 W-RVG festgelegten Aufwandsentschädigung. Fahrtkosten werden gemäß Nr. 7003 W-RVG erstattet. Bei Benutzung eines Kfz wird der 1 ½-fache Satz des Kilometergeldes gewährt.
- (2) Sitzungsgeld und Fahrtkosten sind gegenüber der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer geltend zu machen, die den internen Ausgleich zwischen den Rechtsanwaltskammern veranlasst.
- (3) Die Entschädigungen werden nur auf Antrag des Fachausschussmitglieds gewährt.

§ 3 Besetzung der Fachausschüsse

- (1) Jeder Fachausschuss besteht aus drei ordentlichen und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern. Jede Rechtsanwaltskammer benennt für jedes Fachgebiet jeweils ein Fachausschussmitglied, ggf. auch dessen Stellvertretung.
- (2) Die Fachausschussmitglieder werden gemeinsam durch die Präsidentin oder den Präsidenten der beteiligten Rechtsanwaltskammern berufen.

§ 4 Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Vorschriften dieser Vereinbarung treten am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die gemeinsame Vereinbarung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern Braunschweig, Celle und Oldenburg zur Bildung gemeinsamer Fachanwaltsausschüsse nach § 18 der Fachanwaltsordnung vom 14.02.2013, 14.03.2013 und 02.04.2013 außer Kraft.



TOP 14 – Beschlussvorlage

(2) Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses
gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO

Beschluss des Kammervorstandes vom 02.04.2025

zwischen nachfolgenden Rechtsanwaltskammern:

1. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar ~~Michael Schlüter~~ **Dr. Peter Beer**, Lessingplatz 1 in 38100 Braunschweig,
 2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Bahnhofstr. 5 in 29221 Celle,
 3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar ~~Fritz Graf~~ **Jan J. Kramer**, Staugraben 5 in 26122 Oldenburg
- und
4. der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar a.D. ~~Jürgen Doege~~ **Dr. Michael Purrucker**, Gottorfstr. 13 in 24837 Schleswig.

Die vorbezeichneten Rechtsanwaltskammern treffen zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bilden für die Fachanwaltschaft **Vergaberecht** (§§ 5v, 14o FAO) einen gemeinsamen Fachausschuss gemäß § 43c BRAO und §§ 17 und 18 FAO. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorprüfung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Rechtsgebiet Vergaberecht.

Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).

§ 2

Dem Ausschuss soll gem. § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören. Die beteiligten Kammern kommen überein, dass der Ausschuss zunächst mit drei



ordentlichen und einem stellvertretenden Mitglied zu besetzen ist. Ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied werden von der Kammer Celle und je ein ordentliches Mitglied von den Kammern Braunschweig und Schleswig-Holstein benannt. Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg ist berechtigt, nachträglich ein Ausschussmitglied zu benennen. In diesem Fall werden die beteiligten Kammern die Größe des Ausschusses durch eine Abänderung dieser Vereinbarung entsprechend anpassen.

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes bzw. Präsidiums (§ 79 BRAO).

Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Fachausschussmitglieder gewählt.

§ 3

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Fachausschusses.

Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Rechtsanwaltskammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an den Vorsitzenden des Fachausschusses weitergeleitet. Der Ausschuss leitet sein abschließendes Votum der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer zu.

§ 4

Jedes an der Prüfung eines Fachanwaltsantrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~75,00~~ 150,00 €.

Für die Durchführung eines Fachgespräches erhält jedes Mitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, ~~75,00~~ 150,00 €.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt auf Antrag durch die Kammer, der der Antragsteller angehört.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kammer mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Sollte eine Rechtsanwaltskammer von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, führen die verbleibenden Rechtsanwaltskammer nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Rechtsanwaltskammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i. V. m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Fachanwaltsverleihung zuständigen Kammervorstand bestehen.



Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Rechtsanwaltskammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO vom 07.10.2015, 13.10.2015, 28.10.2015 und 29.10.2015 außer Kraft.

Braunschweig, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Celle, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Oldenburg, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Schleswig, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig

Die vorstehende Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gem. § 43c Abs. 3 Satz 4 BRAO i.V.m. §§ 17, 18 FAO wird hiermit ausgefertigt.

Braunschweig, den _____
Dr. Peter Beer
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig



TOP 14 – Beschlussvorlage

(3) Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses
gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO

Beschluss des Kammervorstandes vom 02.04.2025

zwischen nachfolgenden Rechtsanwaltskammern:

1. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, vertreten durch den Präsidenten Rechtsanwalt ~~und Notar Erich Joester~~, Jan Büsing, Knochenhauerstr. 36/37 in 28195 Bremen,
 2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar ~~Michael Schlüter~~ Dr. Peter Beer, Lessingplatz 1 in 38100 Braunschweig,
 3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Bahnhofstr. 5 in 29221 Celle,
 4. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar ~~Fritz Graf~~ Jan J. Kramer, Staugraben 5 in 26122 Oldenburg
- und
5. der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar ~~Michael Prox~~ Jürgen Doege; Gottorfstr. 13 in 24837 Schleswig.

Die vorbezeichneten Rechtsanwaltskammern treffen zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bilden für die Fachanwaltschaft **Urheber- und Medienrecht** (§§ 1, 5q, 14j FAO) einen gemeinsamen Fachausschuss gemäß § 43c BRAO und §§ 17 und 18 FAO. Der Ausschuss ist zuständig für die Beratung gem. § 43a Abs. 2 Vorprüfung gemäß § 43c Abs. 2 BRAO über alle in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Rechtsgebiet „Urheber- und Medienrecht“.

Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).



§ 2

Dem Ausschuss soll gem. § 17 Abs. 2 FAO je ein Mitglied der beteiligten Kammern angehören. Die beteiligten Kammern kommen überein, dass der Fachausschuss aus mindestens drei ordentlichen und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Die Rechtsanwaltskammern Bremen, Braunschweig und Oldenburg benennen mindestens ein Mitglied, gegebenenfalls auch ~~einen Stellvertreter stellvertretendes Mitglied~~. Die ~~Kammer Rechtsanwaltskammer~~ Celle und die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer sind berechtigt, nachträglich ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Ein ordentliches und ein stellvertretendes Ausschussmitglied zu benennen. In diesem Fall werden die beteiligten Kammern die Größe des Ausschusses durch eine Abänderung der personellen Besetzung entsprechend anpassen.

§ 3

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bestimmen die Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes bzw. ~~Präsidenten Präsidiums (§ 79 BRAO)~~. Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Fachausschussmitglieder gewählt.

§ 4

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Fachausschusses.

~~Die~~ Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort an den Vorsitzenden des Fachausschusses weitergeleitet, ~~die die weitere Sachbehandlung übernimmt~~. ~~Der Ausschuss leitet sein abschließendes Votum der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer zu.~~

§ 5

Jedes an der Prüfung eines Fachanwaltsantrages beteiligte Fachausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~75,00~~ 150,00 €.

Für die Durchführung eines Fachgespräches erhält jedes Mitglied, das an dem Fachgespräch prüfend teilnimmt, ~~75,00~~ 150,00 €.

Vorbehaltlich einer regionalen Regelung der einzelnen Rechtsanwaltskammer werden die Aufwandsentschädigungen darüber hinaus nach der Maßgabe des § 103 Abs. ~~4~~ 6 BRAO ~~ausgeglichen~~ gezahlt.

~~Die Aufwandsentschädigungen sind gegenüber der geschäftsführenden Rechtsanwaltskammer geltend zu machen, die den internen Ausgleich zwischen den übrigen Rechtsanwaltskammern veranlasst.~~



~~Die Entschädigungen werden nur auf Antrag des Mitgliedes gewährt.~~

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt auf Antrag durch die Kammer, der der Antragsteller angehört.

§ 6

Diese Vereinbarung kann ~~von jeder beteiligten Kammer~~ mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

~~Die verbleibenden Rechtsanwaltskammern führe nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.~~

~~Sollte eine Rechtsanwaltskammer von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen, führen die verbleibenden Rechtsanwaltskammer nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Rechtsanwaltskammer fort.~~

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i. V. m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Fachanwaltsverleihung zuständigen Kammervorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Rechtsanwaltskammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

§ 7

~~Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.~~

~~Mit dem Inkrafttreten tritt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43c Abs. 3 S. 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO vom 13.03.2008, 02.04.2008, 16.04.2008, 27.05.2008 und 04.06.2008, außer Kraft.~~

Bremen, den

Präsident
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen

Braunschweig, den

Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig



Celle, den

Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Oldenburg, den

Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

Schleswig, den

Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig

Die vorstehende Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gem. § 43c
Abs. 3 Satz 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO wird hiermit ausgefertigt.

Braunschweig, den

Dr. Peter Beer
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig



TOP 14 – Beschlussvorlage

(4) Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses
gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO

Beschluss des Kammervorstandes vom 20.11.2024

zwischen

1. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 38100 Braunschweig, Lessingplatz 1,
2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Gelle, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 29221 Gelle, Bahnhofstraße 5,
3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, 26122 Oldenburg, Staugraben 5,

und

4. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, Knochenhauerstr. 36-37.

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

§ 1

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bilden für die Fachanwaltschaft für Internationales Wirtschaftsrecht einen gemeinsamen Ausschuss gemäß §§ 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO, 17 und 18 FAO. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorprüfung (§ 43 c Abs. 2 BRAO) aller in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet Internationales Wirtschaftsrecht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).

§ 2

Der Ausschuss setzt sich aus 4 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Gemäß § 17 Abs. 2 FAO soll jede der beteiligten Kammern mit einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied in dem Ausschuss vertreten sein.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstandes bzw. des Präsidiums (§ 79 BRAO) bestellt.



Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt.

§ 3

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Gelle übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Ausschusses.

Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort dem Vorsitzenden des Ausschusses zugeleitet. Der Ausschuss leitet sein abschließendes Votum der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer zu.

§ 4

Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligte Ausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~75 €~~ 150 € sowie für die Teilnahme an einem Fachgespräch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~75 €~~ 150 €.

Darüber hinaus erhalten die Ausschussmitglieder eine Entschädigung gem. § 103 Abs. 6 BRAO, vorbehaltlich einer bestehenden Entschädigungsregelung im jeweiligen Kammerbezirk. Die Zahlung erfolgt auf Antrag durch die Kammer, der der Antragsteller angehört.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43 c Abs. 2 BRAO i. V. m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.

Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

§ 6

- (1) Die Vorschriften dieser Vereinbarung treten am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 43 c Abs. 3 Satz 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO vom 12.07.2014, 30.07.2014, 13.08.2014 und 18.08.20214, ausgefertigt am 20.08.2014, außer Kraft.



TOP 14 – Beschlussvorlage

(5) Vereinbarung

über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses
gemäß § 43c Abs. 3 Satz 4 BRAO i. V. m. §§ 17, 18 FAO

Beschluss des Kammervorstandes vom xxxx

zwischen

1. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Peter Beer, 38100 Braunschweig, Lessingplatz 1,
2. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, 29221 Celle, Bahnhofstr. 5,
3. der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer, 26122 Oldenburg, Staugraben 5,
4. der Rechtsanwaltskammer für den Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtsbezirk, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Jörg Doege, 24837 Schleswig, Gottorfstr. 13

und

5. der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Rechtsanwalt Jan Büsing, 28195 Bremen, Knochenhauerstr. 36/37

Zwischen den genannten Rechtsanwaltskammern wird die nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses getroffen:

§ 1

Die beteiligten Rechtsanwaltskammern bilden für die Fachanwaltschaft für Informationsrecht (IT-Recht) einen gemeinsamen Ausschuss gemäß §§ 43c BRAO, 17 und 18 FAO. Der Ausschuss ist zuständig für die Vorprüfung (§ 43c Abs. 2 BRAO) aller in den genannten Kammerbezirken gestellten Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet IT-Recht. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 6 FAO).



§ 2

Der Ausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern und 2 stellvertretenden Mitgliedern zusammen. Gemäß § 17 Abs. 2 FAO soll jede der beteiligten Kammern mit einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied in dem Ausschuss vertreten sein.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden durch Beschluss des jeweiligen Kammervorstands bzw. des Präsidiums (§ 79 BRAO) bestellt.

Der Ausschussvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden gemäß § 17 Abs. 4 FAO aus den Reihen der Ausschussmitglieder gewählt.

§ 3

Die Hanseische Rechtsanwaltskammer Bremen übernimmt die Geschäftsführung des gemeinsamen Fachausschusses.

Anträge auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung sind jeweils an die Kammer zu richten, der der Antragsteller angehört. Sie werden von dort dem Vorsitzenden des Ausschusses zugeleitet.

Der Ausschuss leitet sein abschließendes Votum der für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammer zu.

§ 4

Jedes an der Prüfung eines Antrages beteiligtes Ausschussmitglied erhält je Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € sowie für die Teilnahme an einem Fachgespräch eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

Darüber hinaus erhalten die Ausschussmitglieder eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO, vorbehaltlich einer bestehenden Entschädigungsregelung im jeweiligen Kammerbezirk.

Die Zahlung erfolgt auf Antrag durch die Kammer, der das Ausschussmitglied angehört.

§ 5

Diese Vereinbarung kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Die verbleibenden Kammern führen nach Ablauf der Kündigungsfrist den gemeinsamen Ausschuss ohne die ausgeschiedene Kammer fort.

Für die beim Ausschuss zum Zeitpunkt der Kündigung anhängigen Anträge bleibt dessen Zuständigkeit für die Beratung gemäß § 43c Abs. 2 BRAO i. V. m. § 24 FAO bis zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme gegenüber dem für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zuständigen Kammervorstand bestehen.



Für während der Kündigungsfrist gestellte Anträge aus dem Bezirk der ausscheidenden Kammer wird die Zuständigkeit des gemeinsamen Ausschusses nicht mehr begründet.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Fachausschusses Informations-technologierecht außer Kraft.

Braunschweig, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig

Celle, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Oldenburg, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandes-gerichtsbezirk Oldenburg

Schleswig, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig

Bremen, den _____
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Bremen

Braunschweig, den _____
Dr. Beer
Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig



TOP 15 – Beschlussvorlage

Verwaltungsgebührenordnung

der Rechtsanwaltskammer Braunschweig
im Zusammenhang mit dem Führen der Fachanwaltsbezeichnung
gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung
in der Fassung vom 10.03.2023, (BGBl. I, 2023 Nr. 64)

geändert und beschlossen in der Kammerversammlung am **21.05.2025**

§ 1

Für die Bearbeitung eines Antrages zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wird eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von ~~350,00~~ **550,00** € erhoben.

§ 2

Für die zweite und jede weitere Mahnung zur Einreichung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO werden 30,00 € erhoben.

§ 3

Die Verwaltungsgebührenordnungen tritt am ~~01.07.2014~~ **01.07.2025** in Kraft.

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und wird in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgericht Gerichtsbezirk Braunschweig bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Dr. Beer
Präsident



TOP 16 – Beschlussvorlage

Gebührenordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig
für Aufsichts- und Einspruchsverfahren nach § 192 Abs. 1 S. 1 BRAO

neu beschlossen durch die Kammerversammlung am 21.05.2025

§ 1

Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig erhebt für folgende Amtshandlungen gem. § 192 BRAO die nachfolgenden Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Erteilung einer Rüge (§ 74 BRAO) | 200,00 € |
| 2. Durchführung des Einspruchsverfahrens, für den Fall der Zurückweisung des Einspruchs (§§ 74 Abs. 5, 74a BRAO) | 150,00 € |
| 3. Belehrungsbescheid (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) | 200,00 € |
| 4. Zwangsgeldbescheid (§ 57 BRAO) | 150,00 € |

§ 2

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 1 Ziff. 1-3 mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids, im Fall des § 1 Ziff. 4 mit Zustellung des Bescheids.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und in den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Dr. Beer
Präsident